

12.02.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen (Anwärtersonderzuschlagsgesetz feuerwehrtechnischer Dienst - AnwSoZG Feu)

A Problem

Aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels gelingt es den Gemeinden und Gemeindeverbänden kaum mehr, Stellen im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes mit qualifizierten Nachwuchskräften zu besetzen.

Der Mangel lässt sich darauf zurückführen, dass Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein (Hochschul-)Studium benötigen, um sich für den feuerwehrtechnischen Dienst zu qualifizieren.

Die Dienstherrn treten zur Besetzung ihrer Anwärterstellen in Konkurrenz mit den Betrieben und Unternehmen der Privatwirtschaft, welche Stellen mit entsprechenden Gehältern für hochqualifiziertes Personal anbieten.

Durch die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen seit 2017 konnte der Mangel zumindest reduziert werden. Die Ergebnisse des Evaluationsberichts¹ bestätigen die Wirksamkeit.

B Lösung

Angesichts der Wirksamkeit der Maßnahme ist es erforderlich, eine rechtliche Grundlage für die Zahlung zu schaffen und diese in der darauf basierenden Rechtsverordnung umzusetzen. Die Regelung muss verpflichtend erfolgen, um die Konkurrenzfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewährleisten. Zudem ist eine dauerhafte und dennoch flexible Lösung geboten. Dies schafft Handlungssicherheit für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

C Alternativen

Keine.

¹ Evaluierung der Wirksamkeit der Zahlung eines Anwärtersonderzuschlags gemäß Anwärtersonderzuschlagsgesetz feuerwehrtechnischer Dienst an Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Laufbahn 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnisches Dienstes, Stand: 14.10.2024 (LT-Vorlage 18/3356, S. 11ff.)

D Kosten

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden zukünftig verpflichtet, für alle Laufbahngruppen und Einstiegsämter Anwärtersonderzuschläge zu zahlen, soweit ein erheblicher Mangel an qualifizierten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber auf Antrag festgestellt wird.

Die Zuschlagshöhen werden im Rahmen der Rechtsverordnung auf Antrag der Kommunalen Spitzenverbände festgelegt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind weder diese noch die daraus resultierenden Mehrkosten zu beziffern. Anzumerken ist, dass seit 2017 verpflichtende Zahlungen in Höhe von 90 % des Anwärtergrundbetrages für die LG 1.2 sowie freiwillige Zahlungen in Höhe von 35 % des Anwärtergrundbetrages für die LG 1.2-Stufe und die LG 2 gewährt werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Ressorts:

- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch das Gesetzgebungsverfahren werden Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände verursacht. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz verpflichtet, einen Anwärtersonderzuschlag für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des feuerwehrtechnischen Dienstes zu gewähren, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern vorliegt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden die Anwärtersonderzuschläge für die LG 1.2 durch die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtend gezahlt. Die Feststellung des erheblichen Mangels erfolgt auf Antrag der Kommunalen Spitzenverbände. Die Voraussetzungen und der Umfang zur Gewährung der Anwärtersonderzuschläge, insbesondere die Zuschlagshöhe, werden auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in der Rechtsverordnung geregelt.

Die zu erwartenden zusätzlichen Kosten lassen sich nicht abschließend beziffern. Die Zuschlagshöhen werden erst im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Rechtsverordnung definiert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung entstehen keine Auswirkungen auf Unternehmen und die privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

I Befristung

Der Gesetzesentwurf sieht keine Befristung vor. Eine Befristung des Gesetzes ist nicht erforderlich, da die Rechtsverordnung schneller und flexibler auf dynamische Anpassungen und Veränderungen eingehen und diese abbilden kann.

Gesetz
über die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags für Laufbahnbewerberinnen
und Laufbahnbewerber des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Gemeinden
und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen
(Anwärtersonderzuschlagsgesetz feuerwehrtechnischer Dienst - AnwSoZG Feu)

§ 1

(1) Wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern bei der Besetzung von Stellen für den feuerwehrtechnischen Vorbereitungsdienst in der jeweiligen Laufbahngruppe vorliegt, erhalten die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen einen Anwärtersonderzuschlag gemäß § 76 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von höchstens 90 Prozent des Anwärtergrundbetrags.

(2) Ob ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern in der jeweiligen Gemeinde oder dem jeweiligen Gemeindeverband vorliegt, prüft das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag der Kommunalen Spitzenverbände für jede Laufbahngruppe und stellt dies für einen Zeitraum von fünf Jahren fest. Der Antrag kann frühestens nach fünf Jahren erneut gestellt werden.

§ 2

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren für die Gewährung sowie die Zuschlagshöhe für die verschiedenen Laufbahngruppen des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die personalwirtschaftlichen Phänomene wie der Mangel an qualifizierten Fachkräften, der demografische Wandel und der sog. Kampf um die besten Köpfe² sind nicht nur in der (Privat-)Wirtschaft spürbar, sondern wirken sich auch insbesondere auf das Personalmanagement des öffentlichen Dienstes aus.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen kann in „den Vorbereitungsdienst [...] eingestellt werden, wer [...] mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und [...] eine für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignete Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder [...] mindestens die Fachoberschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und [...] eine handwerkliche Vorausbildung gemäß der Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 352) erfolgreich absolviert hat.“

Die vorgenannten Personengruppen bringen wertvolle Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten für den feuerwehrtechnischen Dienst mit. Aufgrund der vorausgegangenen Berufsausbildung und - im Regelfall - einer daran angeschlossenen beruflichen Tätigkeit im entsprechenden Fachgebiet sind sie jedoch an ein Einkommen gewöhnt, welches eine ausgebildete Arbeitskraft erhält. Darüber hinaus handelt es sich erfahrungsgemäß um einen Personenkreis, der die private Lebenssituation und ggf. die Familienplanung auf ein „Gesellen-Einkommen“ abgestimmt hat. Folglich bestünde, wenn eine Verwendung innerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes beabsichtigt würde, während des Vorbereitungsdienstes monatlich eine monetäre Diskrepanz zwischen dem gewohnten, „benötigten“ Einkommen und dem Anwärtergehalt.

Mithilfe des Anwärtersonderzuschlagsgesetzes feuerwehrtechnischer Dienst 2017 wurde auf den erheblichen Mangel an qualifizierten Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ohne Stufenausbildung) des feuerwehrtechnischen Dienstes (LG 1.2) reagiert. Hierdurch konnte der Eintritt in den Vorbereitungsdienst auch für Menschen mit einer abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung wieder attraktiver gestaltet werden. Dieses Gesetz ist jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten.

Um die verbindliche Zahlung des Anwärtersonderzuschlags an Laufbahnbewerberinnen und -bewerber für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ohne Stufenausbildung) des feuerwehrtechnischen Dienstes nahtlos fortführen zu können, wurden seit dem Außerkrafttreten des o. g. Gesetzes Übergangserlasse, zuletzt bis zum 31. Dezember 2025, verfügt. Darin wurde es zudem ermöglicht, Zuschläge an

² Der Kampf um die besten Köpfe wird der in Fachliteratur im Regelfall als „war of talents“ bezeichnet. Im Zuge dieser Gesetzesbegründung wurde jedoch bewusst die deutsche Übersetzung herangezogen.

Laufbahnbewerberinnen und -bewerber der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (mit Stufenausbildung) des feuerwehrtechnischen Dienstes (LG 1.2-Stufe) und der Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes (LG 2.1 und LG 2.2) optional zu gewähren.

Die Aufnahme der verpflichtenden Gewährung der Anwärtersonderzuschläge für alle Laufbahngruppen ist erforderlich, damit auch Gemeinden und Gemeindeverbände „konkurrenzfähig“ sind, die sich in einer vorläufigen Haushaltsführung befinden. In Nordrhein-Westfalen und insbesondere in Ballungsgebieten können aufgrund geringer Fahrdistanzen attraktivere Angebote anderer Gemeinden/Gemeindeverbände den Kampf um die besten Köpfe immens beeinflussen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des am 27. November 2024 an den Landtag übermittelten Evaluationsberichts (LT-Vorlage 18/3356, S. 11ff.) und der weiterhin angespannten Bewerberlage – insbesondere von Menschen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem absolvierten (Hochschul-) Studium – ist es erforderlich, die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen im feuerwehrtechnischen Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände zu regeln.

Mit diesem Gesetz wird eine Verordnungsermächtigung für die Gestaltung des Verfahrens und die Zuschlagshöhen geschaffen. Dies ermöglicht eine flexible Ausgestaltung und eine schnelle Reaktion auf veränderte Bedingungen am Arbeitsmarkt.

Das Gesetz wird nicht befristet. Durch die Antragstellung und die befristete Wirkung der notwendigen Feststellung eines erheblichen Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb einer Laufbahngruppe wird die Arbeitsmarktsituation einer regelmäßigen sowie bedarfsangepassten Überprüfung unterzogen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des demografischen Wandels, des Fachkräftemangels sowie des Kampfes um die besten Köpfe binnen des üblichen Befristungszeitraums für Gesetze nicht entspannen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Situation sogar noch verschärfen wird.

III. Alternativen

Alternative Lösungen, die ebenso effektiv und zielgerichtet eine Verbesserung der aktuellen Personalsituation in den Gemeinden und den Gemeindeverbänden erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist besonders geeignet, im Konkurrenzkampf mit anderen Arbeitgebern dem Fachkräftemangel kurzfristig und adäquat zu begegnen.

B Besonderer Teil**Zu § 1**

Zu Absatz 1

Die Regelung legt die verpflichtende Zahlung eines Anwärtersonderzuschlags für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen fest, sofern ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern festgestellt wird. Die Gewährung des Anwärtersonderzuschlags ist dabei der Höhe nach auf höchstens 90 Prozent des jeweiligen Anwärtergrundbetrages begrenzt.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit für die Prüfung und Feststellung des erheblichen Mangels obliegt dem für Inneres zuständigen Ministerium. Das Verfahren wird auf Antrag der kommunalen Spitzenverbände eingeleitet und die Wirkung der Entscheidung befristet. Hierdurch werden die Interessen der kommunalen Dienstherren und die aktuelle Arbeitsmarktsituation berücksichtigt.

Zu § 2

Durch § 2 wird das für Inneres zuständige Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. In der Rechtsverordnung sind die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und insbesondere die Höhe der Anwärtersonderzuschläge festzulegen.

Zu § 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird geregelt.